

306/AB XXII. GP

Eingelangt am 03.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 300/J-NR/2003 betreffend Lehrgänge universitären Charakters, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Kolleginnen und Kollegen am 10. April 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

„Lehrgang universitären Charakters“ bedeutet nur, dass einer außeruniversitären Bildungseinrichtung mit Sitz in Österreich, die einen Lehrgang durchführt, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht verliehen wird, diesen Lehrgang als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen. Es bleibt jeder Bildungseinrichtung unbenommen, weiterhin Lehrgänge durchzuführen; lediglich die Verleihung einer Bezeichnung ist künftig nicht mehr vorgesehen. Es wird somit kein Weiterbildungsangebot gestrichen.

Die Möglichkeit der Verleihung einer derartigen Bezeichnung wurde zu einem Zeitpunkt in das Studienrecht der Universitäten aufgenommen, als es eine Akkreditierung von Einrichtungen als Privatuniversität noch nicht gab. Es wurde damit außeruniversitären Anbietern eine Möglichkeit geboten, eine Form von „Akkreditierung“ ihrer Lehrgänge zu erhalten, wobei die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ zwar an bestimmte formale Voraussetzungen gebunden, eine Qualitätskontrolle jedoch nicht vorgesehen ist.

Seit der Schaffung der Bezeichnung „Lehrgänge universitären Charakters“ für außeruniversitäre Anbieter von Lehrgängen wurden jedoch zwei Wege gesetzlich eingerichtet, die staatlich

akkreditierte Studienprogramme durch private Anbieter ermöglichen, und zwar das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), welches insbesondere die staatliche Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und die Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule regelt, sowie das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (UniAkkG).

Festzuhalten ist, dass die Vergabe der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ bis Ende des Jahres 2003 möglich ist und eine bis dahin erfolgte Verleihung der Bezeichnung über den 31. Dezember 2003 hinaus wirkt, sodass die Anbieter ausreichend Zeit haben, ihr Angebot zu überarbeiten und gegebenenfalls Anträge gemäß UniAkkG oder FHStG einzubringen.

Ad 3. bis 8.:

Eine praxisorientierte Weiterbildung durch private Anbieter ist weiterhin möglich, auch wenn die Bezeichnung der Lehrgänge „Lehrgang universitären Charakters“ nicht mehr möglich ist.

Ein Instrument der Weiterbildung sind u.a. die Universitätslehrgänge. Gemäß § 4 Z 17 UniStG dienen die Universitätslehrgänge der Weiterbildung. Diese Definition wurde vom Universitätsgesetz 2002 übernommen. Eine Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung von Universitätslehrgängen mit anderen Rechtsträgern ist möglich und wird bereits jetzt in einigen Fällen durchgeführt. Diese Kooperationsmöglichkeit ist auch in Zukunft gegeben.

Ad 9.:

Eine wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Berufstätige ohne Matura oder Universitätsabschluss hat einen hohen Stellenwert. Wie bereits ausgeführt, ist eine derartige Weiterbildung - unabhängig davon, ob einem Lehrgang einer außeruniversitären Bildungseinrichtung die Bezeichnung Lehrgang universitären Charakters verliehen wird - weiterhin möglich.